

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 26/12 B

L 4 KR 281/09 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 KR 100/00 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. TNT Innight GmbH & Co. KG,
Besselstraße 12, 68219 Mannheim,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

4. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e



beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen zu 1. deren außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten. Im Übrigen findet keine Kostenerstattung statt.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin die Feststellung,
dass sie in der Zeit 1.2.1996 bis 31.3.1999 bei der Beigeladenen zu 1. als Transportfahlerin
beschäftigt und in den Zweigen der Sozialversicherung pflichtversichert war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG
Niedersachsen-Bremen vom 15.2.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3
SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entge-
gen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur
Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin macht allein eine Abweichung des Berufungsurteils von den Urteilen des BSG vom
11.3.2009 (*B 12 KR 21/07 R - Die Beiträge Beilage 2009, 340*) und vom 22.6.2005 (*B 12 KR
28/03 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 5*) geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Durch ersteres hat das BSG
ein vorausgehendes Urteil des LSG in diesem Rechtsstreit aufgehoben und diesen zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Divergenz iS von § 160
Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tra-
gender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt
nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig aus-
gelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein
in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt
hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua



des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 29.5.2012 nicht.

- 5 Unabhängig von der Frage, ob die Klägerin mit den unter Ziffer 1 bis 3 dem BSG einerseits und dem LSG andererseits zugeschriebenen Aussagen tatsächlich sich widersprechende, der jeweiligen Entscheidung zugrundeliegende Rechtssätze konkret benannt hat, versäumt es die Klägerin ausreichend darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruhen kann. Hierfür genügt es nicht, wenn die Klägerin am Ende ihrer Ausführungen zu Ziffer 1 der Begründung behauptet, das Urteil beruhe auf der "Verneinung der wesentlichen Indizwirkung einer Einbindung in den Zeitrahmen bei der Gesamtwürdigung der Umstände" und diese sei mitursächlich dafür, dass die Klage abgewiesen worden sei. Gleiches gilt, wenn die Klägerin am Ende der Ziffer 3 ausführt, "Auch insoweit beruht die Entscheidung auf der Divergenz, denn die vertragliche Delegationsmöglichkeit war im Rahmen der Abwägung das entscheidende Kriterium zur Bejahung einer Selbstständigkeit der Klägerin". Zwar erkennt die Klägerin, dass die Entscheidung des LSG auf einer Gesamtabwägung der für bzw gegen eine Beschäftigung sprechenden Umstände des Einzelfalls beruht. Jedoch hätte sie in ihrer Begründung die Struktur der Entscheidungsgründe des LSG im Einzelnen darlegen müssen. Insbesondere hätte sie alle vom LSG in die Abwägung eingestellten Gesichtspunkte sowie deren jeweilige vom LSG vorgenommene Gewichtung benennen und darlegen müssen, dass sich - ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen des LSG - die Gewichtung bestimmter Gesichtspunkte auf der Grundlage der behaupteten Rechtssätze des BSG so stark verändern würde, dass im Ergebnis der Gesamtabwägung das Vorliegen einer Beschäftigung festzustellen ist. Hieran fehlt es vorliegend.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung erfolgt in analoger Anwendung des § 193 SGG. Die Anordnung der Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. durch die Klägerin entspricht der Billigkeit, da die Beigeladene zu 1. der Beschwerde entgegengetreten ist und deren Zurückweisung beantragt hat.

